

SATZUNG

für den Sportbeirat des Landkreises Kassel

Auf Grund des § 43 HKO in Verbindung mit §§ 72 und 5 HGO hat der Kreistag in der Sitzung vom 26. März 1973 folgende Satzung beschlossen:

1) Stellung des Sportbeirates

Der Kreisausschuß bildet den Sportbeirat als Hilfsorgan, der ihm untersteht.

2) Aufgaben

Der Sportbeirat befaßt sich beratend und empfehend mit der Sportförderung, soweit ihm nicht besondere Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Unterbreitung von Vorschlägen für die Festlegung der Dringlichkeit zur Förderung von Sportstätten (Kreisdringlichkeitsliste)
- b) Unterbreitung von Vorschlägen für die Festlegung der Reihenfolge der Anträge auf Gewährung von Landesbeihilfen für die Beschaffung von langlebigen Sportgeräten
- c) Mitarbeit im Förderkreis des Aktionsprogramms "Schule/Verein der Hessischen Landesregierung - Förderung der Leistungsgruppen"
- d) Mitarbeit bei der Einrichtung und Durchführung einer Kreissportwoche oder eines Kreissportmonats
- e) Mitwirkung bei Bedarf bei allen wichtigen Angelegenheiten der öffentlichen Sportverwaltung des Landkreises

3) Zusammensetzung

- a) Der Beirat besteht aus

dem Landrat als Vorsitzenden oder dem für Sportangelegenheiten zuständigen Kreisbeigeordneten, der den Landrat im Verhinderungsfall vertritt,

drei vom Kreistag zu wählenden Kreistagsabgeordneten,

drei von dem im Landkreis Kassel tätigen Sportkreisen vorzuschlagenden und vom Kreistag zu wählenden Personen.

- b) Für die vom Kreistag zu wählenden Kreistagsabgeordneten sind Stellvertreter zu benennen.
- c) Der Beirat kann sachkundige Personen aus dem Bereich des Sports bei Bedarf beratend beteiligen.

4) Aufwendungsersatz

Die Mitglieder des Sportbeirates erhalten Auslagenersatz nach der Hauptsatzung des Landkreises Kassel.

5) Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Kassel, den 27. März 1973

DER KREISAUSSCHUSS
DES LANDKREISES KASSEL

(Siegel)

gez.:

Dr. Günther
Landrat